

Offizielle Version vom 23. Juni 2017

-
Die rechtlich zwingenden Textteile sind kursiv gedruckt.

Es wird empfohlen, Reglementsentwürfe von der DUS begutachten zu lassen, bevor sie der Urversammlung/dem Generalrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

GEMEINDE

ABFALLREGLEMENT

INHALTSÜBERSICHT

- 1. Kapitel ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN (Art. 1 bis 3)
- 2. Kapitel PFLICHTEN DES INHABERS VON ABFÄLLEN (Art. 4 bis 7)
- 3. Kapitel ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG
 - 1. Abschnitt Grundsätze (Art. 8 bis 10)
 - 2. Abschnitt Sammlung nicht-rezyklierbarer Siedlungsabfälle (Art. 11, 12)
 - 3. Abschnitt Separatsammlungen und Sonderabfahren (Art. 13 bis 28)
- 4. Kapitel FINANZIERUNG UND GEBÜHREN (Art. 29 bis 35)
- 5. Kapitel VERFAHREN, STRAFRECHTLICHE BESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL (Art. 36 bis 39)
- 6. Kapitel SCHLUSSBESTIMMUNGEN (Art. 40 bis 42)

- Anhang 1 Liste der umweltrechtlichen Grundlagen
- Anhang 2 Begriffe
- Anhang 3 Tarif der Entsorgungsgebühren für Siedlungsabfälle

Die Urversammlung/der Generalrat von

gestützt auf die Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes;
gestützt auf die kantonalen und bundesrechtlichen Bestimmungen des Umwelt- und Gewässerschutzrechts (s. Anhang 1);

auf Antrag des Gemeinderates,

erlässt:

1. Kapitel ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck und Begriffe

¹ Dieses Reglement regelt die Bewirtschaftung der Abfälle (deren Vermeidung, Trennung, Sammlung, Transport, Zwischenlagerung, Verwertung, Behandlung und Kontrolle) auf dem Gebiet der Gemeinde

² Die im Reglement verwendeten Begriffe werden in Anhang 2 erläutert, welcher integraler Bestandteil desselben ist.

Art. 2 Aufgaben der Gemeinde

¹ In Verpflichtung zur nachhaltigen Entwicklung trifft die Gemeinde alle notwendigen Vorkehrungen, um die Mengen des auf ihrem Gebiet anfallenden Abfalls zu verringern und bereits am Ort seiner Entstehung für dessen Trennung zu sorgen.

² Sie organisiert in möglichst umweltverträglicher und vor allem energiesparender Weise die Trennung, die Sammlung, den Transport, die Zwischenlagerung und die Behandlung von Siedlungs- und Sonderabfällen, einschliesslich solcher, die von unbekanntem oder zahlungsunfähigen Verursachern stammen.

³ Sie fördert und unterstützt die Abfallverwertung, insbesondere die Verwertung von Grünabfällen.

⁴ Sie sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle, brennbare Bauabfälle und Klärschlamm, die nicht stofflich verwertet werden können, in dafür geeigneten Anlagen thermisch verwertet werden.

⁵ Sie informiert die Bevölkerung über die Massnahmen und Methoden der Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde.

⁶ Mittels spezifischer Kontrollen oder Stichproben stellt sie sicher, dass das vorliegende Reglement und dessen Vollzugsbestimmungen eingehalten werden.

Art. 3 Zuständigkeiten

¹ Die Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle unterliegt der Zuständigkeit der Gemeinde.

² Zuständig für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat oder die kommunale Behörde, der er die entsprechenden Entscheidungs- und Interventionsbefugnisse erteilt. Dazu erlässt er Vollzugsbestimmungen, die für jeden Verursacher von Abfällen bindend sind.

³ Der Gemeinderat kann die Erfüllung seiner Aufgaben auch ganz oder teilweise an unabhängige Organisationen (Körperschaften, Unternehmen, öffentliche oder private Anstalten) delegieren.

Kommentar

Gemeinden dürfen zwecks einer rationalisierten und kostengünstigeren Abfallbewirtschaftung Verbände bilden (vgl. Art. 112 ff. Gemeindegesetz).

2. Kapitel PFLICHTEN DES INHABERS VON ABFÄLLEN

Art. 4 Grundsätze

¹ Abfälle sind soweit wie möglich zu vermeiden. Unvermeidbare Abfälle sind durch deren Inhaber gemäss den von Bund, Kanton und Gemeinde erlassenen Vorschriften zu trennen, zu verwerten, zu behandeln oder umweltverträglich zu entsorgen. Er trägt die Kosten, die mit dem Vollzug der in diesem Reglement vorgeschriebenen Massnahmen verbunden sind.

² Der Inhaber von Abfällen ist dazu verpflichtet, im Sinne von Art. 46 des Umweltschutzgesetzes mit den Behörden zu kooperieren, insbesondere in Bezug auf die Menge und Art des von ihm verursachten Abfalls.

³ Jede sich temporär oder permanent auf Gebiet der Gemeinde aufhaltende natürliche oder juristische Person (Haushalte, Betriebe, Geschäfte, Unternehmen, öffentliche Verwaltungen usw.) hat, unter Vorbehalt der in den Art. 5, 16, 19 Abs. 1, 22 bis 28 und 31 dieses Reglements enthaltenen Bestimmungen, die kommunalen Abfalldienste und -einrichtungen in Anspruch zu nehmen.

⁴ Personen, die keinen Aufenthaltsort auf Gemeindegebiet haben, sind nicht berechtigt, die kommunalen Abfalldienste und -einrichtungen zu nutzen beziehungsweise ihre Abfälle für die kommunale Sammlung bereitzustellen.

Kommentar

Absatz 3: Mit dieser Bestimmung soll die «wilde Entsorgung» von Abfall mit einem Verbot belegt und dafür gesorgt werden, dass die bestehenden Infrastrukturen auch genutzt werden. Das Kriterium des Aufenthalts greift besser als dasjenige des Wohnsitzes, denn es schliesst auch Touristen und Zweitwohnungsbesitzer mit ein. So werden auch Personen erfasst, die sich aus beruflichen oder anderen Gründen nur vorübergehend auf Gemeindegebiet aufhalten.

Absatz 4: Diese Bestimmung bezweckt, den «Abfalltourismus» zu unterbinden, indem sie es Personen auf der Durchreise verbietet, sich ihrer Abfälle auf Gemeindegebiet zu entledigen.

Art. 5 Nicht als Siedlungsabfälle anerkannte und gesammelte Abfälle

¹ Feste oder flüssige, nicht mit Siedlungsabfällen vergleichbare Abfälle aus Gewerbe und Industrie sind durch deren Verursacher selber zu sammeln und zu entsorgen, es sei denn, es bestehe eine besondere Vereinbarung mit der Gemeinde. Solche Abfälle sind gemäss den Vorschriften im 3. Kapitel 3. Abschnitt dieses Reglements in den von der Behörde bewilligten und bezeichneten Anlagen zu entsorgen.

² In Sammelanlagen für Siedlungsabfälle (Ökohöfen oder Sammelstellen) nicht angenommen werden namentlich mineralische Bauabfälle, Eis und Schnee, Altfahrzeuge und deren Bestandteile, Tierkadaver, Fleisch- und Schlachtabfälle, chemische Stoffe unbekannter Herkunft und Zusammensetzung sowie Abfälle aus Betrieben mit über 250 Vollzeitstellen, selbst wenn deren Abfälle eine mit Haushaltsabfällen vergleichbare Zusammensetzung aufweisen, selbstentzündbare, explosive oder radioaktive Stoffe.

³ Betriebe mit über 250 Vollzeitstellen müssen ihre Abfälle selber trennen und für deren stoffliche oder thermische Verwertung sorgen.

⁴ Wer eine öffentliche Veranstaltung organisiert, trifft auf seine Kosten die erforderlichen Vorkehrungen, um den beim Anlass anfallenden Abfall einzusammeln. Die Gemeinde erlässt diesbezügliche Richtlinien.

Art. 6 Littering-Verbot

¹ Das Wegwerfen bzw. Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art ausserhalb von bewilligten Anlagen, an nicht dafür vorgesehenen Stellen oder zu nicht dafür bestimmten Zeiten, namentlich auf öffentlichem Grund (sog. «Littering»), ist untersagt.

² Davon ausgenommen sind Grünabfälle, die in dazu geeigneten privaten Anlagen kompostiert werden.

³ Ebenso untersagt ist das Ablagern von nicht selektiv getrenntem Abfall.

Art. 7 Verbrennung von Abfällen

¹ Das Verbrennen von Abfall im Freien oder in einer privaten Verbrennungsanlage ist verboten.

² Vorbehalten bleiben die einschlägigen kantons- und bundesrechtlichen Bestimmungen.

Kommentar

Dieses Verbot leitet sich namentlich aus Art. 26a LRV und Art. 24 kUSG ab und stellt zwingendes Recht dar, ebenso wie die nach Kantons- oder Bundesrecht vorgesehenen Ausnahmeregelungen (vgl. auch Art. 3 des Beschlusses über das Abfallverbrennen im Freien vom 20. Juni 2007; SR/VS 814.102).

Siedlungsabfälle dürfen nur in dafür vorgesehenen Verbrennungsanlagen entsorgt werden.

Natürliche Abfälle sind stofflich zu verwerten. Deren Verbrennung im Freien oder in einer privaten Verbrennungsanlage ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen kommen allerdings in Betracht, sofern die stoffliche Verwertung nicht möglich ist, alle gesetzlichen Anforderungen kumulativ erfüllt sind, eine positive Vormeinung der kantonalen Dienststelle für Umweltschutz dazu vorliegt und die Gemeinde die Verbrennung ausdrücklich bewilligt hat.

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass das Verbot des Verbrennens von Abfall im Freien und in privaten Verbrennungsanlagen eingehalten wird.

Eine Nichtbefolgung dieser Bestimmungen hat eine strafrechtliche Sanktion zur Folge, welche die kantonale Behörde in Anwendung von Art. 61 USG erlässt.

3. Kapitel ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG**1. Abschnitt Grundsätze****Art. 8 Sammlung und Abfuhr der Abfälle**

Die Gemeinde organisiert:

- a) die selektive Sammlung und Abfuhr rezyklierbarer Siedlungsabfälle (namentlich: Papier, Karton, Glas, pflanzliche Öle, Aluminium und Weissblech), sei es durch das Abfuhrwesen oder durch die Bereitstellung spezieller Container an verschiedenen Orten auf dem Gemeindegebiet (Sammelstelle) oder in einem Ökohof;
- b) die Sammlung und Abfuhr der gewöhnlichen Siedlungsabfälle (in Abfallsäcken), sei es durch das Abfuhrwesen oder durch die Bereitstellung spezieller Container an verschiedenen Orten auf dem Gemeindegebiet oder in einem Ökohof;
- c) die Sammlung und Abfuhr des Sperrguts, sei es durch das Abfuhrwesen oder durch spezielle Container in einem Ökohof;
- d) die Durchführung punktueller Entsorgungsaktionen.

Kommentar

Für «gewöhnliche Siedlungsabfälle» (in Abfallsäcken) eine Sammelstelle einzurichten, ist zwar nicht zu empfehlen, kann aber für kleinere Gemeinden eine zulässige Lösung sein. Die bessere Lösung in diesem Fall wäre aber, wenn sich mehrere kleinere Gemeinden zu einer Sammlung durch das Abfuhrwesen zusammenschliessen würden.

Art. 9 *Vermeidung von Belastungen für die Umwelt*

¹ Die Abfallentsorgung (Trennung, Sammlung, Abfuhr, Lagerung, Behandlung, Verwertung) darf sich weder auf die Umwelt, die öffentliche Gesundheit, die Böden, die ober- und unterirdischen Gewässer noch die Siedlungsgebiete schädlich auswirken.

² Abfälle dürfen nicht in die Abwasserkanalisation entsorgt werden.

Art. 10 *Sammelstelle, Abfuhr oder Ökohof*

¹ Für die Sortierung und Zwischenlagerung von Siedlungsabfällen, die einer stofflichen Verwertung (Recycling) zuzuführen sind, richtet die Gemeinde Abfallsammelstellen ein.

² Für vorsortierte Abfälle, die einer stofflichen Verwertung (Recycling) zuzuführen sind, führt die Gemeinde eine Sammlung per Abfuhr durch.

³ Die Gemeinde richtet einen Ökohof ein und erlässt für diesen Betriebsvorschriften, in welchen die Art der angenommenen Abfälle, die Voraussetzungen für deren Annahme, die Öffnungszeiten sowie die Annahme- und Entsorgungsgebühren für nicht rezyklierbare Abfälle geregelt werden.

Kommentar

Die Gemeinde muss sicherstellen, dass vorsortierte Abfälle eingesammelt und entsprechenden Betrieben zur stofflichen Verwertung zugeführt werden. Dazu kann sie Sammelstellen, Separatsammlungen oder Ökohöfe einrichten. Eine bestmögliche Sortierung und Verwertung der Abfälle wird gewährleistet, wenn zwei oder alle drei dieser Methoden angewendet werden.

Sammelstellen sollten in erster Linie der Sammlung stofflich verwertbarer Abfälle (Glas, Metall, Grünabfälle etc.) dienen.

Für die Abgabe nicht-rezyklierbarer Abfälle in Ökohöfen kann eine angemessene Gebühr erhoben werden, welche innerhalb dieses, der Genehmigung durch die Urversammlung unterliegenden Rechtserlasses oder im Rahmen besonderer (keiner Genehmigung unterliegender) Vorschriften der kommunalen Exekutive festgesetzt werden können. Die Gebühr sollte der Art und Menge des abgegebenen Abfalls angemessen sein, darf aber nicht erhoben werden, wenn eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (z. B. für Kühlschränke) entrichtet worden ist.

Ökohöfe werden üblicherweise von der Gemeinde selber geführt, können aber auch per Konzession einem privaten Anbieter überlassen werden. Die Einzelheiten einer solchen Kompetenzübertragung werden im Gemeindegesetz geregelt.

Letzlich wäre an Stelle eines kommunalen auch ein regionaler Ökohof denkbar. Dazu bedürfte es einer Vereinbarung zwischen den betreffenden Gemeinden (Art. 112 ff. des Gemeindegesetzes).

2. Abschnitt Sammlung nicht-rezyklierbarer Siedlungsabfälle

Art. 11 *Gebinde*

¹ Nicht-rezyklierbare Siedlungsabfälle sind dem Abfuhrwesen in dafür vorgesehenen Plastik- oder Papiersäcken bereitzustellen. Der Gemeinderat setzt das Maximalgewicht pro Sack je nach dessen Fassungsvermögen fest, vorbehalten bleiben die Voraussetzungen der wirtschaftlichen Anforderungen (z. B. Arbeitnehmerschutz).

² Jedes Gebäude mit vier oder mehr Wohnungen sowie die zu bezeichnenden Betriebe, Geschäfte und Unternehmen müssen über eine angemessene Anzahl von Sammelbehältern (Containern) verfügen. Die Container müssen mit der Vorrichtung an den Fahrzeugen der Kehrrichtabfuhr kompatibel sein. Die Gemeinde lehnt jede Haftung im Fall von Verlust oder Beschädigung ab. Die Container sind an den von der Behörde bezeichneten Orten hinzustellen. Sie müssen den Gemeindeangestellten frei zugänglich sein und sind während des Winters regelmässig von Schnee frei zu halten. Das Personal der Kehrrichtabfuhr kann die Leerung eines Containers verweigern, wenn dieser sich in unreinlichem Zustand befindet, beschädigt ist, Materialien enthält, die nach Art. 5 des vorliegenden Reglements nicht gesammelt werden, oder wenn sein Zugang nicht geräumt ist

Kommentar

Absatz 2: Diese Bestimmung (so wie die Bestimmung in Abs. 1 betreffend die Beschaffenheit der Abfallsäcke) wird hier ausführlich und abschliessend dargelegt. Es wäre aber ebenso gut vorstellbar, nur den Grundsatz vorzusehen und auf den Detailvollzug durch den Gemeinderat zu verweisen. Es handelt sich um eine rein fakultative Bestimmung. Gänzlich unnötig ist diese Bestimmung für Gemeinden, die über ein hinreichend dichtes Netz an Containern oder Sammelstellen verfügen und deshalb keine Abfallabfuhr durchführen.

Die Gemeinde, welche den Art. 11 Abs. 2 in ihr Reglement aufnehmen möchte, muss ebenso den untenstehenden Art. 37 in ihr Reglement integrieren.

Art. 12 *Bereitstellung*

Die Kehrriechtsäcke sind entweder in die dafür vorgesehenen Container zu werfen oder an den vom Gemeinderat bezeichneten Orten und Zeiten bereitzustellen.

3. Abschnitt **Separatsammlungen und Sonderabfuhr**

Art. 13 *Rezyklierbare Abfälle*

¹ *Rezyklierbare Abfälle, wie Glas, Altöl, Papier, Karton, Aluminium und Weissblech (Konservendosen, Alu-Büchsen usw.), PET-Flaschen und Grünabfälle, sind gemäss den Weisungen der kommunalen Behörde auszusortieren und separat zu sammeln.*

² *Es ist verboten, sie mit anderen Abfällen oder mit einander zu vermischen.*

Art. 14 *Glas*

Einweg-Glas ist, ohne Verschlusssteile, andere Fremdkörper und nach Farben getrennt, in den dafür vorgesehenen Containern oder anderen Behältern an den Sammelstellen oder im Ökohof zu entsorgen.

Art. 15 *Papier und Karton*

Altpapier, Zeitungen und Karton sind in den dafür vorgesehenen Containern oder anderen Behältern an den Sammelstellen zu entsorgen, in den Ökohof zu bringen oder zu den bezeichneten Zeiten an den bezeichneten Orten bereitzustellen.

² *Grössere Mengen sind direkt in den Ökohof zu bringen.*

Art. 16 *PET und andere Plastikflaschen*

¹ *PET-Flaschen sind in die Verkaufsstellen zurückzubringen, in den für sie vorgesehenen Containern oder anderen Behältern an den Sammelstellen oder im Ökohof zu entsorgen.*

² *Die übrigen Plastikflaschen können in die Verkaufsstellen zurückgebracht werden, falls eine Wiederverwertung angeboten ist.*

Art. 17 Eisen- und Nichteisenmetalle

¹ *Aluminium und Weissblech (Konservendosen, Alu-Büchsen, usw.) können in den dafür vorgesehenen Containern oder anderen Behältern an den Sammelstellen oder im Ökohof entsorgt werden.*

² *Altmetall muss an einen bewilligten Abnehmer (Schrotthändler) abgegeben, in einem dafür vorgesehenen Container oder anderen Behälter im Ökohof entsorgt werden.*

Art. 18 Textilien

Gebrauchte Textilien müssen entweder in einem dafür vorgesehenen Container oder anderen Behälter an den Sammelstellen oder im Ökohof entsorgt, oder einer Textilsammelstiftung übergeben werden.

Art. 19 Bioabfälle (Grün- und Lebensmittelabfälle)

¹ *In kleinen Mengen anfallende Grünabfälle müssen entweder selber kompostiert oder in den dafür vorgesehenen Containern oder anderen Behältern an den Sammelstellen oder im Ökohof entsorgt, oder aber direkt in eine Kompostier- oder KompoGas-Anlage gebracht werden bzw. zu den bezeichneten Zeiten an den bezeichneten Orten zur Sammlung bereitgestellt werden. Dazu müssen die Abfallinhaber einen den Vorgaben der Gemeinde entsprechenden Container erwerben.*

² *Lebensmittelabfälle können zu den bezeichneten Zeiten an den bezeichneten Orten in einem speziellen, den Vorgaben der Gemeinde entsprechenden Container zur Sammlung bereitgestellt werden. Dabei haben die Abfallinhaber eine Abfalltrennung gemäss den Vorschriften des Endabnehmers vorzunehmen.*

³ *Es ist verboten, Küchenabfälle in die Kanalisation einzuleiten.*

⁴ *Baumstümpfe und Äste, die bei Erdarbeiten oder beim Tiefpflügen anfallen, sind auf Kosten des Inhabers durch ein spezialisiertes Unternehmen zu entsorgen.*

Kommentar

Absatz 1, 2. Satz (nicht-kursiv): Diese Bestimmung ist fakultativ. Die Gemeinde, welche Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in ihr Reglement aufnehmen möchte, muss zugleich den untenstehenden Art. 37 in ihr Reglement integrieren.

Art. 20 Sperrgut

¹ *Sperrgut ist in den dafür vorgesehenen Containern oder anderen Behältern auf dem Ökohof zu entsorgen oder an den von der Behörde bezeichneten Orten und zu den bezeichneten Zeiten zur Sammlung bereitzustellen.*

² *Auf Anfrage holt ein von der Gemeinde bestimmtes Unternehmen das Sperrgut, das von den Inhabern nicht selber zum Ökohof gebracht werden kann, an deren Domizil und auf deren Kosten ab.*

Art. 21 Altöl

¹ *Gebrauchtes Pflanzenöl (aus Friteusen) und Mineralöl (aus Ölwechseln an Motorfahrzeugen) ist in den dafür vorgesehenen Containern oder anderen Behältern an den Sammelstellen oder im Ökohof zu entsorgen.*

² *Tankreinigungs- oder Abscheiderrückstände, Wasser-in-Öl-Emulsionen oder Ölschlammrückstände sind Sonderabfälle und dementsprechend gemäss der einschlägigen Gesetzgebung durch spezialisierte Unternehmen zu behandeln und zu entsorgen.*

Art. 22 Elektrische und elektronische Geräte

Elektrische und elektronische Geräte sind an den dafür vorgesehenen Orten in den zur Rücknahme verpflichteten Verkaufsstellen oder in einem dafür vorgesehenen Container oder anderen Behälter im Ökohof zu entsorgen.

Kommentar

Auf allen diesen Geräten (sofern sie unter die Kategorien der Haushaltsgeräte, Büromaschinen oder Unterhaltungselektronik fallen) wurde eine vorgezogene (von den Branchenkreisen freiwillig beschlossene) Recycling-Gebühr erhoben, die auch die Entsorgungskosten für alte Geräte deckt, bei deren Kauf noch keine vorgezogene Gebühr erhoben wurde. Die Geräte sind demnach obligatorisch und kostenlos von allen Geschäften, die Geräte ähnlicher Art verkaufen, oder offiziellen Sammelstellen zurückzunehmen.

Art. 23 Bauabfälle

¹ *Die Gemeinde schreibt im Rahmen der Baubewilligung die Trennung der Bauabfälle sowie deren vorschriftsmässige Übernahme, Verwertung und Entsorgung auf Kosten des Abfallinhabers vor.*

² *Die nachstehend aufgeführten Abfälle sind noch auf der Baustelle und gemäss den folgenden Vorschriften zu trennen und zu behandeln:*

- a) *Ober- und Unterbodenmaterial, das nach Möglichkeit separat abzutragen und möglichst vollständig zu verwerten ist (Art. 18 VVEA).*
- b) *Unverschmutztes und verwertbares Aushub- und Ausbruchmaterial ist nach Behandlung auf der Baustelle, von der es stammt, oder auf einer Baustelle in der Nähe wiederzuverwerten. Ist eine solche Verwertung nicht möglich, ist das Material einer möglichst nahe gelegenen Anlage zur Verwertung mineralischer Abfälle zuzuführen.*
- c) *Unverschmutztes, aber nicht verwertbares Aushubmaterial ist wenn möglich in der nächstgelegenen Deponie des Typs A abzulagern.*
- d) *Verwertbare mineralische Bauabfälle sind nach Behandlung auf der Baustelle, von der es stammt, oder auf einer Baustelle in der Nähe wieder zu verwerten. Ist eine solche Verwertung nicht möglich, ist das Material wenn möglich der nächstgelegenen Anlage zur Verwertung mineralischer Abfälle zuzuführen.*
- e) *Nicht verwertbare mineralische Bauabfälle sind wenn möglich in der nächstgelegenen Deponie des Typs B abzulagern, oder bei kleineren Mengen gegen Abgabe einer entsprechenden Gebühr in den Ökohof zu bringen, sofern die Gemeinde dort eine Mulde dafür bereit stellt. Die Gemeinde legt die maximal zulässigen Mengen für den Ökohof und die Höhe der Gebühren fest.*
- f) *Mineralische Bauabfälle, die gebundene Asbestfasern (auch Faserzement oder «Eternit» genannt) enthalten, müssen in einer Deponie des Typs B oder in einem Ökohof entsorgt werden, sofern in letzterem eine entsprechende Mulde bereit steht.*
- g) *Rezyklierbare Abfälle wie Glas oder Metall müssen einem akkreditierten Recycling-Zentrum zugeführt werden.*

- h) *Brennbare Abfälle (Holz, Plastik, synthetisches Material etc.) sind einer stofflichen Verwertung in einem akkreditierten Recyclingzentrum oder einer thermischen Verwertung (in eine thermische Kehrrichtverwertungsanlage, KVA) zuzuführen.*
- i) *Sonderabfälle sind einer Sonderabfall-Annahmestelle oder einem autorisierten Abnehmer zuzuführen.*
- ³ *Abfälle sind auf der Baustelle in Mulden zu lagern.*

Art. 24 *Fleischabfälle*

Fleischabfälle sind gemäss der Tierseuchengesetzgebung bei der regionalen Kadaversammelstelle abzugeben.

Art. 25 *Fahrzeugwracks*

¹ *Fahrzeugwracks müssen auf den Abstellplatz eines Entsorgungsunternehmens mit Bewilligung gebracht werden.*

² *Die Zwischen- oder Endlagerung von Fahrzeugwracks, von nummernschildlosen Fahrzeugen oder von Fahrzeugteilen auf öffentlichem Grund ist verboten.*

³ *Die Zwischenlagerung von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen ist auch auf privatem Grund verboten, wenn sie für die Gewässer und für die Umwelt eine konkrete Gefährdung darstellen.*

⁴ *Alte Felgen und Fahrzeugreifen werden von der Kehrrichtabfuhr nicht gesammelt (Variante: Für Felgen und Fahrzeugreifen werden Separatsammlungen durchgeführt). Sie können entweder direkt zu einer Verkaufsstelle zurückgebracht oder bei akkreditierten Abnehmern abgegeben werden. Falls dies nicht möglich ist, sind sie direkt durch den Inhaber gemäss der Spezialgesetzgebung über Sonderabfälle zu entsorgen.*

⁵ *Vorbehalten bleiben die bundes- und kantonsrechtlichen Bestimmungen zum Umwelt- und Gewässerschutz sowie die Vorschriften des kommunalen Polizeireglements.*

Kommentar:

Für nähere Erläuterungen zu Altfahrzeugen, siehe die Vollzugshilfe „Beseitigung widerrechtlich abgestellter Fahrzeuge“.

Art. 26 *Arzneimittel*

Arzneimittel sind in Apotheken abzugeben. Diese sind zur Rücknahme verpflichtet.

Art. 27 *Sonderabfälle mit vorgezogener Entsorgungsgebühr*

Autobatterien sowie Batterien und Sparlampen müssen zur Verkaufsstelle zurückgebracht, in einem Container oder anderen Behälter auf dem Ökohof entsorgt oder bei einem bewilligten Abnehmer abgegeben werden.

Art. 28 *Sonderabfälle*

¹ *Sonderabfälle in kleinen Mengen, wie Farb- oder Lackreste aus Haushaltungen, sind in die Verkaufsstellen zurückzubringen, gegen eine entsprechende Gebühr im Ökohof abzugeben (vorausgesetzt, dieser verfügt über eine entsprechende VeVA-Bewilligung), oder an den von der Behörde bezeichneten Orten zu den bezeichneten Zeiten zur Sammlung bereitzustellen.*

² *Die Gemeinde legt die maximal zulässigen Mengen für die Abgabe im Ökohof und die Höhe der Gebühren fest.*

³ *Es ist verboten, Sonderabfälle mit anderen Abfällen zu vermischen.*

4. Kapitel FINANZIERUNG UND GEBÜHREN

Art. 29 Verursacherprinzip

Wer Massnahmen nach diesem Reglement verursacht, trägt die Kosten dafür.

Art. 30 Entsorgungsgebühren für Siedlungsabfälle

¹ Durch die Erhebung von Gebühren stellt die Gemeinde die selbstfinanzierende Deckung der Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz der Entsorgungsanlagen für Siedlungsabfälle, für die Sammlung und den Transport sowie für weitere Kosten, die der Gemeinde aus der Abfallbewirtschaftung entstehen, sicher. Die Gemeinde trägt auch die Kosten für die Entsorgung von Abfällen, deren Inhaber nicht ausfindig gemacht werden können oder zahlungsunfähig sind.

² Die Gebühren werden jährlich erhoben. Sie setzen sich zusammen aus einer:

a) Grundgebühr zur Deckung der Infrastrukturkosten

- Berechnungsgrundlage für Private: pro Haushalt, nach Zusammensetzung des Haushalts / nach Wohnfläche / nach Wohneinheit oder Anzahl Zimmer / nach SIA-Bauvolumen;

- Berechnungsgrundlage für Unternehmen: pro Unternehmen, nach Tätigkeitsbereich / nach SIA-Bauvolumen / nach Produktionsfläche;

b) von der Abfallmenge abhängigen Gebühr zur Deckung der Betriebskosten

- Berechnungsgrundlage für Private: pro Person, nach Volumen des Abfalls (Sackgebühr) oder nach Gewicht des Abfalls (Gewichtsgebühr);

- Berechnungsgrundlage für Unternehmen: pro Unternehmen, nach Volumen des Abfalls (Sack- oder Containergebühr) oder nach Gewicht des Abfalls (Gewichtsgebühr);

³ Die Gebühren werden in einem Tarif im Anhang dieses Reglements aufgeführt, der integrierender Bestandteil desselben ist. Der Gemeinderat ist befugt, die Gebühren innerhalb der vom Tarif vorgegebenen Spanne festzusetzen, in Abhängigkeit von der Vorjahresrechnung und vom genehmigten Budget/Finanzplan, wobei er sich nach den Berechnungsgrundlagen dieses und des vorangehenden Artikels richtet. Als Gebührenperiode gilt das Kalenderjahr. Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt und bedürfen nicht der Zustimmung des Staatsrats.

⁴ Der Gemeinderat entscheidet in Einzel- oder Härtefällen gemäss den Umständen (innerhalb einer Tarifspanne von %).

Kommentar

Art. 32a USG verlangt, dass sämtliche Kosten für die Behandlung von Siedlungsabfällen und von mit diesen vergleichbaren Abfällen aus Industrie- und Gewerbe durch verursachergerechte Gebühren gedeckt werden.

Mit der Grundgebühr sind die Fixkosten, sprich Infrastrukturkosten zu decken: Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen, inklusive Kompostierung, Kehricht- und Sonderabfuhr, Transportstrukturen, Verwaltung, Information usw. Mit der mengenabhängigen Gebühr sind die variablen Kosten zu decken: Kosten der Abfallbehandlung, Betriebskosten der Sammelanlagen sowie Betriebskosten der Transportstrukturen. Ausserdem sollte die variable Gebühr grundsätzlich deutlich höher als die Grundgebühr sein, da sonst die vom Gesetzgeber beabsichtigte, Anreiz stiftende Wirkung des Gebührensystems verloren geht.

Die heutige Rechtsprechung gesteht den Gemeindebehörden bei der Wahl der Berechnungsgrundlagen für die Grundgebühr einen grossen Spielraum zu, stets zu gewährleisten ist, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung gewahrt wird und die Kosten gedeckt werden können. Dasselbe gilt aber nicht für die variable Gebühr, die in

Abhängigkeit der Abfallmenge im engeren Sinne (Volumen oder Gewicht) zu bemessen ist.

Die Gemeinde kann in einem Artikel die Einführung sozialer Massnahmen vorsehen, wie zum Beispiel die kostenlose Verteilung von Gebührensäcken an Personen oder Haushalten, welche durch die Gebührensäcke besonders betroffen sind, da sie viel Abfall produzieren. Als Beispiel wäre die Geburt eines Kindes, Inkontinenz oder andere besondere Umstände zu nennen.

Art. Soziale Massnahme

Jede gemeldete Geburt und jeder Inkontinenzfall welcher medizinisch zertifiziert worden ist, berechtigt die Betroffenen zu einem einzigartigen und kostenlosen Bezug von Gebührensäcken von 35 Liter / oder einen Anspruch auf eine Reduktion CHF in der Gebührenrechnung (Gewichtsgebühr).

Die Kosten für die Behandlung von Abfällen, deren Verursacher nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind, dürfen nicht über die Grundgebühr auf die Gesamtheit der Gebührenpflichtigen abgewälzt werden. Hingegen kann eine Überwälzung der Kosten oder eines Teils der Kosten auf Betriebe in Betracht kommen, von denen anzunehmen ist, dass deren Geschäftstätigkeit zu erhöhtem Abfallaufkommen im öffentlichen Raum führt (z. B. Take-Away-Restaurants). Wenn dies nicht möglich ist, finanziert die Gemeinde diese Kosten über die Steuereinnahmen.

Art. 31 *Gebührenpflicht*

¹ Zur Entrichtung der Grundgebühr ist verpflichtet, wer Eigentümer eines Gebäudes oder einer Anlage ist, wo Abfall verursacht wird. (Variante: Gebührenpflichtig ist der Abfallinhaber mit Wohnsitz in der Gemeinde, das heisst der Hauptbewohner des Haushalts.)

² Wer am 1. Januar eines Gebührenjahres als Eigentümer registriert ist, ist zur vollumfänglichen Zahlung der Grundgebühr verpflichtet.

³ *Zur Entrichtung der variablen Gebühr ist der Abfallinhaber verpflichtet.*

Kommentar

Aus administrativen Gründen ist es einfacher und daher von Vorteil, die Gebühr dem Eigentümer und nicht dem eigentlichen Bewohner eines Hauses in Rechnung zu stellen. Der Hauseigentümer ist gemäss geltendem Mietrecht befugt, die Gebühr seinem Mieter weiterzuerrechnen.

Art. 32 *Gebührenbefreiung*

Von der Grundgebühr befreit werden können nur leerstehende, von der Wasser- und Stromversorgung getrennte Wohnungen oder Lokale. Bei nur zeitweiliger Belegung während eines Kalenderjahres wird die Grundgebühr entsprechend gekürzt. Die Gebührenbefreiung gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Wasser- und Stromversorgung eingestellt wird.

Art. 33 *Sondergebühren*

¹ Für bestimmte, separat gesammelte Abfälle kann der Gemeinderat eine entsprechende Gebühr für die kostendeckende Entsorgung erheben, wobei der Grundsatz der Gleichbehandlung einzuhalten ist.

² Keine Entsorgungsgebühr wird erhoben, wenn die Entsorgungskosten bereits durch eine vorgezogene Entsorgungsgebühr gedeckt werden, vorbehalten bleibt die Auferlegung der Transportkosten für den Abfall.

Art. 34 *Rechnungsstellung und Bezahlung*

¹ Die Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen seit Zustellung zahlbar.

² Die Forderung wird ab ihrer Fälligkeit mit 5 % verzinst.

³ Die Kosten für Mahnungen, für das Inkasso und die Verzugszinsen werden in Rechnung gestellt.

⁴ *Jeder Entsorgungsgebühr wird die MwSt. gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zugeschlagen.*

Art. 35 *Verjährung*

Bezüglich Verjährung der Veranlagung und Einforderung von Gebühren wird auf die entsprechenden Bestimmungen des Steuergesetzes verwiesen.

5. Kapitel VERFAHREN, STRAFRECHTLICHE BESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL

Art. 36 *Kontrollermächtigung*

Werden Abfälle nicht gemäss den Vorschriften des vorliegenden Reglements entsorgt, oder wenn anderweitige Gründe im öffentlichen Interesse vorliegen, können Abfall enthaltende Gebinde geöffnet und deren Inhalt durch dafür vom Gemeinderat ermächtigte Personen geprüft werden.

Art. 37 *Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands*

¹ *Verstösst ein Eigentümer gegen die Vorschriften dieses Reglements bezüglich Sammelbehälter oder Container (Art. 11 Abs. 2 und 19 Abs. 1), teilt der Gemeinderat diesem per Einschreiben mit, welche Änderungen und/oder Massnahmen er innert welcher Frist zu veranlassen hat. Der Eigentümer ist darauf hinzuweisen, dass ihm im Unterlassungsfall eine amtliche Verfügung unter Kostenfolge eröffnet wird.*

² *Werden die erforderlichen Massnahmen nicht frist- oder sachgerecht ausgeführt, erlässt der Gemeinderat eine anfechtbare Verfügung, in welcher sie dem Eigentümer eine neue Frist zur Instandsetzung festsetzt und ihm im Unterlassungsfall eine Ersatzvornahme androht.*

³ *Bevor die Behörde zur Ersatzvornahme schreitet, erteilt sie dem Eigentümer eine letzte Frist.*

⁴ *Das Personal, welches mit der Abfallabfuhr beauftragt ist, kann die Entleerung der Container während der gesamten Dauer der Durchführung der notwendigen Massnahmen oder bis zur Bereitstellung der geeigneten Container verweigern.*

⁵ *Der Gemeinderat kann in dringenden Fällen und bei ernsthafter Gefährdung direkt und ohne vorgängiges Verfahren die erforderlichen Massnahmen auf Kosten des Eigentümers verfügen.*

Kommentar

Die Gemeinde, die den Art. 37 in ihr Reglement aufnehmen möchte, muss ebenfalls die Art. 11 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 1, 2. Satz übernehmen.

Gemäss dem Grundrecht auf rechtliches Gehör muss jeder Verfügung eine Mitteilung vorangehen, in welcher der betreffenden Person eine Frist zur Reaktion zugestanden wird. Ausserdem ist gemäss den Vorschriften des VVRG eine letzte Frist festzusetzen, bevor die Behörde mit einer Ersatzvornahme durchgreift.

Art. 38 *Verstösse*

¹ Verstösse gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat mit einer Busse bis Fr. 10'000.- belegt, gemäss Verfahren nach Art. 34j ff. VVRG.

Variante:

... werden vom Polizeigericht gemäss Verfahren nach Art. 352 ff. StPO belegt, ...

² Vorbehalten bleiben die in der bundes- und kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Verstösse, die in die Zuständigkeit der kantonalen Behörde fallen.

Kommentar

Der Höchstbetrag für eine Busse (er entspricht hier dem vom Bundesrecht vorgesehenen) kann auch noch höher angesetzt werden.

Verstösse wie die unbewilligte Einrichtung, der unbewilligte Betrieb oder die Verbrennung von Abfällen im Freien oder ausserhalb von den dafür vorgesehenen Entsorgungsanlagen unterliegen dem Bundesrecht und sind als solche von der Kantonsbehörde zu ahnden.

Wird es unterlassen, die administrative Behörde als sanktionsbefugte Behörde für Verstösse gegen das kommunale Recht zu bezeichnen, erklärt das neue, seit 1. Januar 2011 in Kraft stehende kantonale Einführungsgesetz der Schweizerischen Strafprozessordnung (EGStPO) automatisch das Polizeigericht als dafür zuständig. In diesem Fall wird also diese Rechtsinstanz das Strafverfahren gemäss Art. 352 ff. der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO) einleiten.

Art. 39 Rechtsmittel und Verfahren

¹ Gegen behördliche Verfügungen oder Strafbescheide, welche der Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements erlässt, kann nach Art. 34a ff. bzw. Art. 34h ff. VVRG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache erhoben werden.

² Gegen den verwaltungsrechtlichen Einspracheentscheid kann beim Staatsrat innert einer Frist von 30 Tagen eine Beschwerde gemäss VVRG erhoben werden.

³ Gegen den verwaltungsstrafrechtlichen Einspracheentscheid kann beim Kantonsgericht, unter Berufung auf die Bestimmungen des EGStPO und der StPO, Berufung eingereicht werden.

Variante:

¹ Gegen behördliche Verfügungen, welche der Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements erlässt, kann nach Art. 34a ff. VVRG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache erhoben werden. Gegen den verwaltungsrechtlichen Einspracheentscheid kann beim Staatsrat innert einer Frist von 30 Tagen eine Beschwerde gemäss VVRG erhoben werden.

² Gegen ein Urteil des Polizeigerichts kann beim Kantonsgericht Berufung eingelegt werden, unter den im EGStPO und in der StPO genannten Bedingungen.

Kommentar

Die Verfahren und Rechtsmittel unterscheiden sich, je nachdem ob sich der kommunale Gesetzgeber zur Sanktionierung von Verstössen für eine behördliche oder eine gerichtliche Instanz entscheidet.

6. Kapitel SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 40 Übergangsbestimmungen (sofern notwendig)

Die Gebühren für das laufende Jahr werden nach dem neuen Recht rückwirkend auf den 1. Januar erhoben.

Art. 41 *Aufhebung*

Alle früheren und diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Art. 42 *Inkrafttreten*

Das vorliegende Reglement tritt am mit Genehmigung des Staatsrates in Kraft.

*Verabschiedet durch die Urversammlung/den Generalrat, den
Genehmigt durch den Staatsrat, den*

Gemeinde

Der/die Gemeindepräsident/in:

Der/die Gemeindeschreiber/in:

ENTWURF-MODELL

Anhang 1

LISTE DER UMWELTRECHTLICHEN GRUNDLAGEN

Syst. Rechts-
sammlung
(CH/VS)

1. Verfahren

Gesetzgebung des Bundes

- Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) 05.10.2007 312.0

Gesetzgebung des Kantons

- Einführungsgesetz zur Schweizerischen
Strafprozessordnung (EGStPO) 11.02.2009 312.0

- Gesetz über das Verwaltungsverfahren und
die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) 03.10.1976 172.6

2. Umweltschutz

Gesetzgebung des Bundes

- Umweltschutzgesetz (USG) 07.10.1983 814.01

- Verordnung über die Umwelverträglichkeits-
prüfung (UVPV) 19.10.1988 814.011

- Verordnung über den Schutz vor Störfällen (StFV) 27.02.1991 814.012

- Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen
organischen Verbindungen (VOCV) 12.11.1997 814.018

- Verordnung über die Lenkungsabgabe auf „Heizöl
extra leicht“ mit einem Schwefelgehalt von mehr als
0,1 %(HELV) 12.11.1997 814.019

- Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des
Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes
beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO) 27.06.1990 814.076

- Verordnung über Belastung des Bodens (VBBo) 01.07.1998 814.12

- Luftreinhalte-Verordnung (LRV) 16.12.1985 814.318.142.1

- Lärmschutz-Verordnung (LSV) 15.12.1986 814.41

- Verordnung über die Lärmemissionen von Geräten
und Maschinen, die im Freien verwendet werden
(Maschinenlärmverordnung, MaLV) 22.05.2007 814.412.2

- Verordnung über den Schutz des Publikums von
Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden
Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und
Laserverordnung, SLV) 28.02.2007 814.49

- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung
von Abfällen (VVEA; ersetzt TVA vom 10.12.1990) 04.12.2015 814.600

- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) 22.06.2005 814.610

- Verordnung über die Rückgabe, Rücknahme und Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)	14.01.1998	814.620
- Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV)	05.07.2000	814.621
- Verordnung über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Getränkeverpackungen aus Glas	07.09.2001	814.621.4
- Verordnung über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Batterien und Akkumulatoren	29.11.1999	814.670.1
- Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlastenverordnung, AltIV)	26.08.1998	814.680
- Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA)	26.09.2008	814.681
- Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV)	23.12.1999	814.710
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (ChemRRV)	18.05.2005	814.81
- Gesetz über die Gentechnik	21.03.2003	814.91
- Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV)	10.09.2008	814.911
- Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung, ESV)	25.08.1999	814.912

Gesetzgebung des Kantons

- Gesetz über den Umweltschutz (kUSG)	18.11.2010	814.1
- Ausführungsreglement der UVPV	27.08.1996	814.100
- Beschluss betreffend die Anwendung der StFV	02.06.1993	814.101
- Beschluss über das Abfallverbrennen im Freien	20.06.2007	814.102
- Beschluss über den Wintersmog	29.11.2006	814.103
- Beschluss über die Kosten und Gebühren für Verrichtungen im Umweltbereich	28.11.1990	814.104
- Reglement über die Bewirtschaftung des kantonalen Fonds für Voruntersuchungen von voraussichtlich belasteten Standorten	13.12.2006	814.105

3. Gewässerschutz

Gesetzgebung des Bundes

- Gesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)	24.01.1991	814.20
- Gewässerschutzverordnung (GSchV)	28.10.1998	814.201

Gesetzgebung des Kantons

- Kantonales Gewässerschutzgesetz (kGSchG)	16.05.2013	814.3
- Reglement betreffend das Verfahren über die Ausscheidung von Grundwasserzonen und –arealen sowie von oberirdischen Gewässerschutzbereichen	02.09.2015	814.200

- Beschluss betreffend die Grundwasserschutzareale	07.01.1981	814.201
- Beschluss betreffend die Kies- und Sandausbeutung	10.04.1964	814.206
- Beschluss betreffend die Trinkwasseranlagen	08.01.1969	817.101

N.B.:

- Die Gesetzestexte des Bundes sind vom Bundesamt für Bauten und Logistik zu beziehen (BBL – 3003 Bern, <http://www.bbl.admin.ch>) Sie können auch in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts auf der Internetseite des Bundes nachgeschlagen werden: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html>. Gesetzesänderungen können jeweils den Fussnoten am Seitenende entnommen oder in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts nachgeschlagen werden (<http://www.admin.ch/ch/d/as/index.html>).
 - Die Gesetzestexte des Kantons können beim Sekretariat der Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 1951 Sitten, bezogen werden. Sie können auch auf der Internetseite des Kantons nachgeschlagen werden: <http://www.vs.ch>, kantonale Gesetzgebung (Gesetzesänderungen befinden sich jeweils am Ende des Textes).
-

Anhang 2

Begriffe

Abfälle

Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist.

Zu den Abfällen gehören namentlich: Siedlungsabfälle, Sonderabfälle, Biogene Abfälle, Bauabfälle, Aushub- und Ausbruchmaterial, Klärschlamm und andere Arten von Abfall (Fahrzeugwracks, usw.).

Abfallbewirtschaftung

Unter Abfallbewirtschaftung versteht man die Vermeidung, die Trennung, die Sammlung, den Transport, die Verwertung, die Zwischen- und Endlagerung und die Behandlung von Abfall und in einem weiteren Sinne jegliche organisatorische Massnahme, die ab dem Zeitpunkt der Annahme des Abfalls bis zu dessen endgültiger Entsorgung ergriffen wird.

Altmetall

Unter Altmetall versteht man alle Arten von Schrott aus Haushalten, Industrie und Gewerbe.

Bauabfälle

Unter Bauabfällen versteht man Abfälle, die beim Bau, Umbau oder Rückbau ortsfester Anlagen entstehen, d.h. Erdmaterial, Aushub- und Ausbruchmaterial, mineralische Bauabfälle, Sonderabfälle, stofflich verwertbare Abfälle (wie Glas, Holz, Metalle, Kunststoffe etc.), brennbare Abfälle, die nicht stofflich verwertet werden können, und übrige Abfälle.

Biogene Abfälle

Als "biogene Abfälle" werden Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft bezeichnet. Der Begriff "biogene Abfälle" umfasst eine Vielzahl von Abfällen, welche verschiedene Wirtschaftsbereiche und Branchen wie beispielsweise die Landwirtschaft, die Lebensmittelindustrie, den privaten Konsum und die Energieproduktion betreffen.

Bodenaushub

Erdmaterial aus abgetragenem Unter- oder Oberboden. Dazu gehören die Bodenhorizonte A und B, in welchen die bewegliche und fruchtbare Schicht der Erdkruste enthalten ist.

Elektrische und elektronische Geräte

Elektrische und elektronische Geräten sind Haushaltsgeräte (Kochherde, Waschmaschinen, Kühl- und Gefrierschränke, Boiler, usw.), Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik (Computer, Telefone, usw.) und Geräte der Unterhaltungselektronik (Radios, Fernseher, Fotoapparate, elektronisches Spielzeug usw.)

Deponien

Deponien sind Abfallanlagen, in denen Abfälle kontrolliert abgelagert werden. Die unterschiedlichen Deponie-Typen (A bis E) werden in Anhang 5 der VVEA beschrieben.

Fahrzeugwracks

Unter Fahrzeugwracks versteht man ausgediente Fahrzeuge und Fahrzeugbestandteile (Felgen und Reifen etc.), Anhänger, Werkzeuge oder Maschinen und vergleichbare Gegenstände (die erwiesenermassen nicht mehr ihrem ursprünglichen Zweck gemäss verwendet werden können, da sie bspw. nicht mehr verkehrs- oder funktionstüchtig sind).

Fleischabfälle

Fleischabfälle sind namentlich Tierkadaver sowie Metzgerei- und Schlachtabfälle.

Grünabfälle

Als Grünabfälle werden pflanzliche Abfälle bezeichnet, die im Wesentlichen aus Gemeinden, privaten Haushalten und der Landwirtschaft stammen. Zu den Grünabfällen zählen beispielsweise Baum-, Strauch- und Rasenschnitt oder Abfälle aus der Pflege von Strassenrändern und Parks.

Lebensmittelabfälle

Der Begriff «Lebensmittelabfälle» bezeichnet die Lebensmittelreste, die bei der landwirtschaftlichen Produktion und bei der Lebensmittelverarbeitung im Gross- und Einzelhandel, in Restaurants, bei Grossverbrauchern und in Haushaltungen anfallen.

Mineralische Bauabfälle

Unter mineralischen Bauabfällen versteht man Ausbausphalt, Betonabbruch, nicht bitumenhaltiger Strassenaufbruch, Mischabbruch, Ziegelbruch, Glas- und Steinwolle sowie Gips.

Ökohof

Ein Ökohof ist ein abgeschlossene und überwachte Fläche mit gesonderten Containern und Plätzen, wo aus Haushaltungen abgegebene Abfälle getrennt gesammelt und zwischengelagert werden können. Zuweilen werden je nach den kommunalen Vorschriften auch Abfälle aus Handel und Gewerbe entgegengenommen.

Recycling

Im engeren Sinne bedeutet Recycling, dass ein Stoff dem Produktionskreislauf, aus dem er hervorgegangen ist, wieder zugeführt wird.

Sammelstelle

Sammelstellen dienen der Abgabe gewöhnlicher rezyklierbarer Abfälle (wie Glas, PET, Papier, Alu und Weissblech) und sind, im Unterschied zu den Ökohöfen, der Allgemeinheit üblicherweise jederzeit zugänglich.

Siedlungsabfälle

Als Siedlungsabfälle gelten Haushaltsabfälle und bezüglich ihrer Zusammensetzung und Menge damit vergleichbare Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, u.a.: Papier, Karton, Glas, Öle, Altmetall, Bioabfälle, Plastik, elektrische und elektronische Geräte, Sperrgut, usw.)

Sonderabfälle

Unter Sonderabfällen versteht man Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung oder ihrer physikalisch-chemischen oder biologischen Eigenschaften besonderer technischer und organisatorischer Massnahmen bedürfen, wenn sie umweltverträglich entsorgt werden sollen, dazu gehören u.a.: Leuchtstoffröhren, Leuchtbirnen, Autobatterien, gebrauchte Batterien, Arzneimittel oder Öle.

Sperrgut

Unter Sperrgut versteht man Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse oder ihres Gewichts nicht in den von der Gemeinde zugelassenen Säcken oder Behältern gesammelt werden können (z. Bsp. Möbel, Matratzen, sperrige Verpackungen, usw.).

Spezialgesetzgebung

Gesamtheit der Rechtsnormen zur Regelung eines spezifischen Bereichs.

Unternehmen

Als solches gilt jede, mit eigener Nummer im Handelsregister eingetragene Firma oder Einzelfirmen innerhalb einer Unternehmensgruppe, die über ein übliches Entsorgungssystem verfügt (Industrie-, Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und andere Betriebe). Auch andere juristische Personen wie auch eine selbstständige, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit gemäss Art. 2 lit. b der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 werden als «Unternehmen» angesehen.

Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial

Unter unverschmutztem Aushubmaterial versteht man ausgehobenes oder ausgebrochenes Erdmaterial, das nicht zum abgetragenen Unter- oder Oberboden gehört. Als unverschmutzt gilt dieses Erdmaterial, wenn es mindestens zu 99 Gewichtsprozenten aus Lockergestein oder Schotter und im Übrigen (max. 1%) aus fremdstofffreien, mineralischen Bauabfällen besteht, die weder Siedlungs-, Bio-, oder andere, nicht-mineralische Bauabfälle enthalten. Dabei dürfen die im Erdmaterial enthaltenen Stoffe die Grenzwerte nach Anhang 3 Ziff. 1 Bst. c VVEA nicht überschreiten oder deren Überschreitung nicht auf menschliche Tätigkeiten zurückzuführen sein.

Verwertung

Verwertung bedeutet jegliche Operation, die im Wesentlichen dazu dient, anstelle anderer Rohstoffe Abfälle zweckbringend zu verwenden, aber auch die Aufbereitung von Abfällen für solche Zwecke, die vom Abfallverursacher selber ausgeht.

Somit heisst Abfallverwertung, die Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbe entweder in Energie oder in Recycling-Produkte umzuwandeln. Verwertung kann also vieles heissen: Recycling, Verbrennung und daraus resultierende Energiegewinnung (in Form von Dampf oder Strom), Kompostierung oder Vergärung (Biogasgewinnung). Abfallverwertung bietet eine Alternative zur einfachen Ablagerung in Deponien, dient der Schonung natürlicher Ressourcen und vermindert die schädlichen Auswirkungen des Abfalls auf Natur und Umwelt.

Anhang 3

TARIF DER ENTSORGUNGSGEBÜHREN FÜR SIEDLUNGSABFÄLLE

I Jährliche Grundgebühr

Private:

Pro Haushalt,
gemäss Zusammensetzung des Haushalts, Tarifspanne von ... Fr. bis ... Fr.,
multipliziert mit der Anzahl der folgenden Einwohnergleichwert-Einheiten:

Personen	1	2	3	4	5 od. mehr
Äquivalenzfaktoren	1	1.8	2.4	2.8	3

oder Fr. ... pro m² (Wohnfläche)
oder Fr. ... pro Wohneinheit/nach Anzahl Zimmer
oder Fr. ... pro m³ SIA-Bauvolumen
oder ...

für natürliche Personen ohne festen Wohnsitz in der Gemeinde :

Pro Behausung: Pauschal von Fr. ... bis Fr. ...

Unternehmen:

Pro Unternehmen,
nach Unternehmenskategorie bzw. Tätigkeitsbereich

Kategorie 1: Cafés-Restaurants, Bars, Tearooms, Dancings, Getränkestände, usw.:
von ... Fr. bis ... Fr.

Kategorie 2: Hotels, einschliesslich Hotelrestaurants, Alters- und Pflegeheime usw.:
von ... Fr. ... bis ... Fr. ...

Kategorie 3: Ferienlagerhäuser:
von ... Fr. bis ... Fr.

Kategorie 4: Lebensmittelgeschäfte, Metzgereien, Bäckereien, usw.:
von ...Fr. bis ... Fr.

Kategorie 5: Weinproduzenten, Selbsteinkellerer:
von ... Fr. bis ... Fr.

Kategorie 6: Bürobetriebe (Treuhänder, Versicherungen, Anwälte, Notare, Ingenieure,
usw.), medizinische Berufe, Coiffeure, usw.:
von ... Fr. ... bis ... Fr.

Kategorie 7: Andere Geschäfte (präzisieren):
von ... Fr. bis ... Fr.

Kategorie 8: Industrielle Betriebe (präzisieren):
von ... Fr. bis ... Fr.

Kategorie 9: Weitere Kategorien: Der Gemeinderat entscheidet über die sinngemässe
Anwendung einer dieser Kategorien auf weitere Unternehmen.

oder von Fr. ... bis Fr. ... pro m³ SIA-Bauvolumen

oder von Fr. ... bis Fr. ... pro m² Produktionsfläche

oder von Fr. ... bis Fr. ... für Unternehmen mit ... bis ... Angestellten, von Fr. ... bis Fr. ... für Unternehmen von ... bis ... Angestellten und für Unternehmen mit über ... Angestellten.

II Variable Jahresgebühr

Private:

Pro Person:

Sackgebühr: von ... Fr. bis ... Fr. pro Liter

Gewichtsgebühr: von ... Fr. bis ... Fr. pro kg

Unternehmen

Pro Unternehmen:

Sackgebühr: von ... Fr. bis ... Fr. pro Liter

Gewichtsgebühr: von ... Fr. bis ... Fr. pro kg

ENTWURF-MODELL